



Benutzungsordnung für den Stiftskeller

Allgemeines

§ 1

Vertragsgegenstand, Nutzung

- (1) Der Stiftskeller steht im Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld. Er befindet sich unterhalb des Stiftsgebäudes und besteht aus:
 - einem Kellerraum
 - einer Küche
 - einem Vorraum mit Garderobe
 - Toilettenanlagen
- (2) Der Zugang erfolgt von der Großbottwarer Straße aus.
- (3) Der Stiftskeller wird in erster Linie für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen der Gemeinde, der örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen genutzt. Zudem kann er an private und gewerbliche Veranstalter vermietet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Veranstaltung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde schädigen kann oder der Veranstalter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Stiftskellers erfolgt durch das Bürgermeisteramt Oberstenfeld.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung des Stiftskellers ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Stiftskeller. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- (3) Seitens der Gemeinde besteht während der Veranstaltung eine Rufbereitschaft des Hausmeisters. Sollte außerhalb der Übergabe / Rückgabe, aus einem Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, ein Hausmeister in Anspruch genommen werden, wird ein Betrag in Höhe von 50 € pro angefangener Stunde berechnet. Der Betrag wird mit der hinterlegten Kautions verrecknet.

§ 3

Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Stiftskellers an Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser wird erst wirksam mit der schriftlichen Bestätigung der Benutzung durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung des Stiftskellers ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter anerkennt beim Vertragsabschluss die Mietbedingungen und die Benutzungsordnung.
- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 4

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
- a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaigen Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b. das Benutzungsentgelt trotz rechtzeitiger Rechnungsstellung nicht entrichtet wird oder die verlangte Kautions nicht erbracht wird;
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist;
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B.

unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 5 Bereitstellung der Räume

- (1) Der Stiftskeller wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Für das Auf- und Abstuhlen des Stiftskellers ist der Veranstalter zuständig. Das Bestuhlen erfolgt in Absprache mit dem Hausmeister. Die vorgegebenen Bestuhlungspläne bzw. Rettungswegepläne sind verbindlich einzuhalten. Die in den Bestuhlungsplänen bzw. Rettungswegeplänen genehmigten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Rückgabe des Stiftskellers hat in Absprache mit dem Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren (z.B. GEMA, Künstler-sozialkasse) pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungsplan bzw. Rettungswegeplan genehmigten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Der Veranstalter hat, nach Bedarf oder Auflage, einen Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben oder als Auflage eine

Brandsicherheitswache erforderlich, trägt die Kosten hierfür der Veranstalter.

- (5) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt zum Stiftskeller während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Theke und der Küche ist das Inventar pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Für defektes oder abhanden gekommenes Geschirr aus der Theke und der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang der Gemeinde gegenüber.
- (7) Nach Gebrauch ist die Theke, die Küche inklusive Küchenboden und die WC-Anlage vom Veranstalter nass zu reinigen. Die übrigen Veranstaltungsräume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Soweit der Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt, wird der Stiftskeller auf seine Kosten gereinigt.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Stiftskeller ist äußerst schonend zu behandeln. Dennoch verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt zudem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haftet der Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in den Stiftskeller ist nicht gestattet.
- (4) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung des Stiftskellers anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (5) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.

- (7) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten :
- a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen, der gegebenenfalls die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung einholt.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlösch-einrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (8) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (9) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen. Größere Musikanlagen (über 200 Watt) und Lichnanlagen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindeverwaltung verwendet werden. Beim Betreiben von Musikanlagen o.ä. darf ein Höchstwert von 100 Dezibel nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Wertes muss die Veranstaltung sofort beendet werden. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühr.
- (10) Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (11) Im Stiftskeller ist das Rauchen nicht gestattet.
- (12) Während der Veranstaltung sind sämtliche Fenster geschlossen zu halten. Eine Belüftung des Kellers ist nur über die Belüftungsanlage zulässig.
- (13) Bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass Störungen der Nachbarschaft unterbleiben

§ 8 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

§ 9 Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die sich während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume ereignen, nur, wenn sie ein Verschulden trifft.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

§ 10 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 500 € festzulegen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten des Stiftskellers vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Stiftskellers und dessen Einrichtungen ist das sich aus Anlage 1 ergebende Entgelt pro Veranstaltungstag zu bezahlen:
- (2) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Strom bis 40 kw/h enthalten.
- (3) Bei Veranstaltungen fallen für Auf- und Abbautage außerhalb des Veranstaltungstages zusätzlich 40 € pro Tag an.
- (4) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kautions in Höhe von 250 € zu leisten. Die Kautions wird nach mängelfreier Übergabe des Stiftskellers zurückbezahlt.
- (5) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen vom Benutzungsentgelt zulassen.

§ 12 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Kautions nach § 12 der Benutzungsordnung entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung in Form der Ausfertigung des Überlassungsvertrags durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist, bei vorheriger Rechnungsstellung, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberstenfeld, der Gerichtsstand ist Marbach am Neckar.

§ 16
Hinweis, Inkrafttreten

- (1) Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung wird mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Oberstenfeld, den 28.09.2017

gez.

Markus Kleemann
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für den Stiftskeller

Benutzungsentgelte für Einzelveranstaltungen

	ohne Bewirtschaftung	mit Bewirtschaftung
Veranstaltungen örtlicher Vereine	75 €	150 €
Private örtliche Veranstalter / Veranstaltungen	150 €	250 €
Auswärtige private und gewerbliche Veranstalter /Veranstaltungen	250 €	500 €
Heizkostenzuschlag vom 01.10. bis 31.03.	50 €	50 €